

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	19.12.2023 16:56
Stellungnahme von:	Die Mitte Aargau

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Unvereinbarkeitsgesetz (UG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 29. September 2023 bis 17. Januar 2024.

Inhalt

Mit der vorliegenden Teilrevision des Unvereinbarkeitsgesetzes soll in erster Linie eine durch die Abschaffung der Schulpflegen entstandene Ungleichheit zwischen Lehrpersonen und anderen Gemeindeangestellten, was den Einsitz in den Gemeinderat ihrer Arbeitgebergemeinde betrifft, beseitigt werden. Der Klarheit halber wird zudem vorgeschlagen, die bestehende Unvereinbarkeit zwischen den Ämtern im Gemeinderat und der Finanzkommission auch auf die Geschäftsprüfungskommission auszudehnen. Schliesslich soll die Unvereinbarkeit zwischen Gemeinderatsamt und Präsidium der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht nicht mehr für den ganzen Kanton gelten, sondern auf den nämlichen Wahlkreis beschränkt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Michael Frank

Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst

Gemeindeabteilung

062 835 16 43

michael.frank@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Die Mitte Aargau
E-Mail	info@diemitteaargau.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Karin
Nachname	Koch Wick
E-Mail	wickkoch@bluewin.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Stimmen Sie zu, dass die Geschäftsprüfungskommissionen ausdrücklich ins Unvereinbarkeitsgesetz aufgenommen werden (vgl. §§ 1 Abs. 2 lit. f und 6 Abs. 1 Unvereinbarkeitsgesetz [UG])?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Stimmen Sie zu, dass bei Präsidien der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht nur dann eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinderatsamt bestehen soll, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b und lit. b^{ter} UG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Die aktuelle Regelung, wonach die Unvereinbarkeit des Präsidialamtes bei der Mieterschlichtungsstelle mit dem Gemeinderatsamt für den ganzen Kanton Aargau gilt, ist weder notwendig noch verhältnismässig. Die vorliegend vorgeschlagene Änderung ist dringend notwendig. Die Mitte begrüsst diese Lösung sehr.

Frage 3

Stimmen Sie zu, dass für die Mitglieder von Schulleitungen einer öffentlichen Schule der Gemeinde eine Unvereinbarkeit mit dem Gemeinderatsamt geschaffen wird (vgl. § 5 Abs. 2 UG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Die Mitte ist mit der Statuierung der Unvereinbarkeit zwischen Gemeinderat und Schulleitung inhaltlich voll einverstanden. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist der Klarheit halber jedoch zu präzisieren. Es wird vorgeschlagen, das Wort «der» (zwischen Schule und Gemeinde) durch «derselben» zu ersetzen. Sodass sich die Unvereinbarkeit klar nur auf die Gemeinde bezieht, in der die betroffene Schulleitungsperson beruflich tätig ist.

Des Weiteren würde die Mitte eine grundsätzliche redaktionelle Überarbeitung des Wortlauts von § 5 Abs. 2 begrüßen. Der ganze Absatz besteht bereits in der aktuellen Fassung aus einem einzigen, schwer lesbaren Satz, der aufgrund der hinzukommenden Ergänzungen noch komplizierter wird.

Frage 4

Stimmen Sie zu, dass die Lehrpersonen als Angestellte der Gemeinde – wie die meisten anderen Verwaltungsangestellten – Mitglied des Gemeinderats sein können, wenn das Pensum des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als 20 % beträgt (vgl. § 5 Abs. 2 UG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Die vorgeschlagene Änderung wird von der Die Mitte sehr begrüsst. Eine weitere Ungleichbehandlung von Gemeindeangestellten und Lehrpersonen ist sachlich nicht begründbar.

Frage 5

Stimmen Sie zu, dass die Regelung in § 7 Abs. 1 UG: "Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind" gestrichen werden kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Der Schulrat ist die Beschwerdinstanz gegen Entscheide des Gemeinderats. Bei der Beurteilung von Beschwerden soll das Wohl des betroffenen Kindes im Zentrum stehen. Es gibt durchaus Konstellationen (wie z.B. die Einweisung in eine Sonderschule), bei denen zwischen den Kindesinteressen und generellen finanzpolitischen oder schulstrategischen Überlegungen ein Interessenkonflikt besteht. Die Gefahr, dass Schulrätinnen oder Schulräte, die gleichzeitig auch in einem Gemeinderat Einsitz haben, solche Beschwerdefälle aus einem anderen Blickwinkel betrachten, ist nicht von der Hand zu weisen. Dasselbe gilt, wenn der Schulrat aufsichtsrechtlich aktiv werden muss. Die Mitte ist deshalb klar gegen die Streichung von Abs. 1.

Frage 6

Stimmen Sie zu, dass die Regelungen in § 7 Abs. 2: "Die Mitglieder des Erziehungsrats dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören" und in § 7 Abs. 3: "Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört" gestrichen werden können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die Mitte ist gegen die Streichung von Abs. 2 und 3. Es gilt sinngemäss dasselbe, wie bereits bei Frage 5 erwähnt.

Die Aufgabe des Erziehungsrates besteht primär darin, den Regierungsrat in kantonalen Schulfragen zu beraten. Der Schulrat auf Bezirksebene und die Schulbehörden auf Gemeindeebene sind für die regionale und lokale Schulpolitik und -strategie zuständig. Es ist nicht sinnvoll, wenn die drei Ebenen vermischt werden.

Frage 7

Stimmen Sie zu, dass die Regelung in § 7 Abs. 4 UG: "Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein" gestrichen werden kann?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Abs. 2 wird der Abs. 4 von § 7 obsolet.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Die Mitte bedauert, dass die direkt betroffenen Präsidien der Mieterschlichtungsstelle weder bei den vorliegenden Änderungsvorschlägen noch der aktuell geltenden Fassung je in den Gesetzgebungsprozess einbezogen und/oder zur Anhörung eingeladen worden sind.